



Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten  
*für Menschen mit Behinderung*



Bezirk  
Unterfranken

-Grußwort Bezirkstagspräsident-

Arbeit sei mehr als bloßer Broterwerb. Sie bedeute auch Selbstverwirklichung. Das hat Norbert Blüm einmal gesagt. In dieser Broschüre finden Sie die verschiedenen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, für die der Bezirk Unterfranken zuständig ist. Denn das Zitat des lang gedienten Bundesarbeitsministers gilt für alle Menschen. Auch Menschen mit Behinderung finden in ihrer Arbeit Selbstverwirklichung. Für sie gilt das vielleicht sogar in doppelter Hinsicht, denn Arbeit bedeutet auch, dazuzugehören. Arbeit bedeutet, Teil der Gesellschaft zu sein, einen festen Platz innerhalb der Gesellschaft zu haben. Gerade mit Blick auf die Verwirklichung der Inklusion ist dies ein Schlüssel zum Erfolg.

Jeder hat in unserer Gesellschaft ein Recht auf die ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit. Aber manche benötigen dazu unsere Hilfe. Der Bezirk Unterfranken sieht seine vornehmste Aufgabe darin, für diese Hilfestellung zu sorgen. Eine praktische Unterstützung dazu stellt diese Broschüre dar, die nun völlig neu bearbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht bereits in dritter Auflage erscheint. Selbstverständlich stehen für Fragen zu den einzelnen Arbeitsmöglichkeiten die Mitarbeiter des Bezirk Unterfranken nach wie vor gerne zur Verfügung.

Und selbstverständlich gibt es außerhalb der Zuständigkeit des Bezirks noch viele weitere Beschäftigungsangebote – nicht zuletzt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbst. Worum es aber immer geht, ist die Idee, Menschen mit Behinderung auf ihrem Lebensweg zu helfen.

Das Ziel ist daher in allen Fällen das gleiche: Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, dort zu arbeiten, wo auch andere Menschen arbeiten. Dies setzt voraus, wohnortnahe, maßgeschneiderte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in den Betrieben der Region zu schaffen und sie auf ihrem Weg in die Arbeitswelt zu begleiten und zu unterstützen.

Wir hoffen, ihnen mit dieser Broschüre ein wenig helfen zu können, denn auch Menschen mit Behinderung wollen Arbeit und Selbstverwirklichung. Oder um es mit Martin Luther zu sagen: Der Mensch ist zur Arbeit geboren wie der Vogel zum Fliegen.



Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

## **Inhaltsverzeichnis**

Eingliederungshilfe .....	5
Werkstätten für behinderte Menschen (WbfM) und Tagesförderstätten .....	5
Sozialraumorientierte Arbeitsplätze .....	7
Inklusive Außenarbeitsplätze .....	8
„BÜWA – Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“ .....	8
Das Budget für Arbeit .....	9
Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen.....	10
Zuverdienstprojekte .....	11
Inklusionsprojekte / Inklusionsunternehmen .....	13
Kontaktdaten.....	15

## Eingliederungshilfe

Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und die daher in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt sind, gelten nach § 2 Abs. 1 SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) als behindert. Für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen sieht die Eingliederungshilfe Leistungen vor.

Diese können unter anderem auch im Bereich **Arbeit und Beschäftigung** gewährt werden, da die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft ist.

Die möglichen Hilfen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

## Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Tagesförderstätten

### Aufgaben:

Manche Menschen können aufgrund der Art und Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden. Die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen ihnen eine berufliche Bildung, eine Förderung der Erwerbsfähigkeit und eine Beschäftigung für einen angemessenen Lohn.

In einem **bis zu 3 Monate dauernden Eingangsverfahren** wird festgestellt, ob die WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben darstellt. Im Anschluss daran soll im Berufsbildungsbereich die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit so weit wie möglich entwickelt, verbessert oder wiederhergestellt werden.

Die **Berufsbildung dauert in der Regel zwei Jahre** und erfolgt in unterschiedlichen Berufsfeldern.

Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, erhalten nach der beruflichen Bildung Leistungen im **Arbeitsbereich** der WfbM, sofern absehbar ist, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann.

## **Leistungsangebot:**

- unbefristete Dauerarbeitsplätze für Menschen, die aufgrund von Leistungseinschränkungen nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können
- individuelle Unterstützung und Begleitung der Beschäftigten am Arbeitsplatz
- ein leistungsbezogenes Entgelt und zusätzlich ein sog. Arbeitsförderungsgeld
- gesetzlicher Krankenversicherungsschutz und Erwerb von Rentenansprüchen wie Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- bei Bedarf pflegerische Maßnahmen
- Möglichkeit einer (behinderungsbedingten) Teilzeitbeschäftigung
- Übernahme notwendiger Fahrtkosten (z. B. für Fahrdienst)
- Teilnahme an der Mittagsverpflegung (die bei entsprechend hohem Einkommen/Vermögen ggf. selbst zu zahlen ist)
- Freizeitangebote

Bei der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen handelt es sich um ein sog. arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis.

Für die Betreuung behinderter Menschen gibt es in Unterfranken flächendeckend Werkstätten mit regionalem Einzugsbereich, so dass es für jeden behinderten Mensch möglich ist von seinem Wohnort aus die entsprechende WfbM zu besuchen.

Zusätzlich gibt es noch einige Spezialwerkstätten mit überregionalem Einzugsbereich (z.B. für Sehgeschädigte, psychisch Kranke).

Insbesondere Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen benötigen zusätzliche Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags. Entspricht die Arbeitsleistung von Menschen, insbesondere mit Schwerstbehinderung, nicht den Mindestanforderungen der WfbM für eine wirtschaftliche Verwertbarkeit, so kann die Betreuung stattdessen in einer der WfbM angegliederten Förderstätte erfolgen.

Hier erhalten Menschen mit Behinderungen ein individuelles Betreuungs- und Beschäftigungsangebot zur Strukturierung des Tages und ggf. notwendige Tagespflege.

Ziel der Betreuung in den Förderstätten ist die Förderung der lebenspraktischen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Menschen mit Behinderung, sowie der mögliche Übertritt in die WfbM.

## **Ziele:**

- Teilhabe am und Eingliederung in das Arbeitsleben und bei entsprechender Befähigung der Übertritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Erhalt und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten
- jeder Beschäftigte wird durch breit angelegte Arbeitsfelder und Produktionsangebote in seiner persönlichen Leistungsfähigkeit individuell und angemessen gefördert
- Sicherstellung der notwendigen Pflege
- Möglichkeit zum Aufbau sozialer Kontakte
- Förderung eines selbstbestimmten Lebens durch berufliche Anerkennung

- sinnvolle Beschäftigung durch tagesstrukturierende Maßnahmen in den Förderstätten, sowie Erhalt und Verbesserung der vorhandenen Fähigkeiten, gegebenenfalls Übertritt in die Werkstatt für behinderte Menschen
- Entlastung der Familienangehörigen

### Rechtliche Voraussetzungen / Personenkreis:

Für die Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsbereich der Werkstätten / in Förderstätten muss eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung vorliegen bzw. der behinderte Mensch muss von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sein.

Kostenträger für die Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind in der Regel vorrangige Leistungsträger wie die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherung. Im Arbeitsbereich werden die Kosten der Eingliederungshilfe vom Träger der Eingliederungshilfe, beispielsweise dem Bezirk Unterfranken, übernommen.

Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten haben diejenigen, bei denen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsvorbereitung, eine berufliche Weiterbildung oder Ausbildung wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt. Sie müssen aber in der Lage sein, nach Abschluss der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Menschen mit Behinderung, die die Anforderungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, haben Anspruch auf Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe in einer Tagesförderstätte und erhalten dort Betreuungs- und Beschäftigungsangebote zur Tagesstrukturierung sowie Tagespflege.

Grundlage der Finanzierung der Werkstätten für behinderte Menschen und der Förderstätten sind die mit den Trägern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

### Sozialraumorientierte Arbeitsplätze

Arbeit stellt für alle Menschen einen stabilisierenden und inklusiven Faktor dar. Menschen mit Behinderung sind hierbei oftmals auf geeignete und differenzierte Angebote angewiesen. Auch sie sollen die Chance erhalten, so nah am ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten, wie es deren Behinderung zulässt und so nah sie es selbst wollen.

Um diesem Inklusions- und Teilhabegebot gerecht zu werden, fördert bzw. finanziert der Bezirk Unterfranken das Projekt der sog. „**Sozialraumorientierten Arbeitsplätze**“.

Bei dieser Maßnahme stellt die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gemeindenahe (ausgelagerte) Arbeitsplätze nach dem sozialraumorientierten Handlungsansatz des **SONI-Modells** (Sozialstruktur – Organisation – Netzwerk – Individuum) zur Verfügung.

Hierbei handelt es sich um Werkstattplätze, die in Betrieben des **ersten Arbeitsmarktes** angesiedelt sind.

Der behinderte Mensch wird hierbei, wenn er es wünscht und entsprechend geeignet ist, nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen, sondern heimatnah bei einem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt.

Im Beschäftigungsbetrieb erfolgt die Betreuung durch sog. „Paten“. Deren Anleitung wird durch einen „Inklusionsbegleiter“ eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege gewährleistet.

Zielgruppe bzw. Maßnahmeteilnehmer sind behinderte Menschen, die im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind.

Sozialraumorientierte Arbeitsplätze werden derzeit für den Raum Würzburg von den Mainfränkischen Werkstätten Würzburg im Rahmen des Projekts „INklusiv! Gemeinsam arbeiten“ und für den Raum Schweinfurt von der Lebenshilfe Schweinfurt durch das Projekt „Mensch inklusive“ angeboten. Für den Raum Aschaffenburg gibt es das Projekt „AB jetzt Inklusiv“ der Lebenshilfe Werkstätten e.V. Schmerlenbach.

## **Inklusive Außenarbeitsplätze**

Weitere arbeitsmarktnahe Beschäftigungsmöglichkeiten bieten die ausgelagerten Werkstattplätze, sog. „**Außenarbeitsplätze**“.

Dabei arbeiten die Menschen mit Behinderung dauerhaft in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, behalten aber den Status und alle Rechte und Pflichten eines Werkstattbeschäftigten. Die Arbeitsplätze sind entweder Einzelarbeitsplätze in Fremdfirmen oder bei Außenarbeitsgruppen der Werkstätten für behinderte Menschen.

## **„BÜWA – Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt“**

Um Menschen mit Behinderung dauerhaft in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten, gibt es das Projekt „**BÜWA – Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt**“.

Es soll die Menschen mit Behinderung motivieren und befähigen, den Schritt aus dem Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen heraus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen. Gleichzeitig werden Arbeitgeber ermutigt und unterstützt, damit sie Menschen mit Behinderung in ihrem Betrieb einstellen.

Darüber hinaus werden die Werkstätten bei ihren Bemühungen durch den gezielten Einsatz der Integrationsfachdienste unterstützt. Die Arbeitgeber erhalten Lohnzuschüsse

(Minderleistungsausgleich), die von der Bundesagentur für Arbeit, dem Bezirk Unterfranken und dem Inklusionsamt (ZBFS) übernommen werden.

BÜWA-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer können innerhalb von fünf Jahren auch jederzeit in die Werkstatt für behinderte Menschen zurückkehren. Dies gibt allen Beteiligten ein Höchstmaß an Sicherheit.

## **Das Budget für Arbeit**

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde ab 01.01.2018 die neue Hilfe „Budget für Arbeit“ eingeführt.

Menschen mit Behinderung, die bisher im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind oder bei denen eine solche Beschäftigung im Arbeitsbereich demnächst ansteht, können stattdessen auch bei einem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt werden.

Hierzu ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen, mit dem auch eine für die Tätigkeit tarifvertragliche oder ortsübliche Vergütung vereinbart wird.

Eine Betreuung durch die WfbM erfolgt dann am Arbeitsplatz nicht mehr.

Im Rahmen der Inklusion soll das Budget für Arbeit behinderten Menschen eine Alternative zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM ermöglichen. Es zielt außerdem darauf ab, die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen herzustellen. Durch die Höhe der Entlohnung soll es ebenfalls dazu befähigen, dass der behinderte Mensch seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann.

Der Arbeitgeber erhält vom Bezirk Unterfranken für die verminderte Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderung monatliche Zahlungen (= ein Budget) in Form eines Lohnkostenzuschusses.

Ferner können als Bestandteil des Budgets für Arbeit Kosten für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz übernommen werden.

Eine notwendige Anleitung und Begleitung des behinderten Menschen am Arbeitsplatz kann vom Arbeitgeber, dem Integrationsfachdienst oder einem sonstigen geeigneten Anbieter erbracht werden.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage des Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber abzuführen. Es besteht jedoch keine Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann sich auf eine bereits gewährte Erwerbsminderungsrente bzw. auf die später einmal zu gewährende Rente auswirken.

## **Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen**

### **Aufgaben:**

Psychisch kranke und psychisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen benötigen eine sinnvolle Tagesgestaltung, zu der sie ohne Hilfe von außen nicht in der Lage sind. Die Tagesstätten/Tageszentren bieten solche Angebote für chronisch psychisch kranke und behinderte Menschen, die längerfristig keine Arbeit finden und krankheitsbedingt aus eigenen Kräften keine für sich sinnvolle und gesundheitsfördernde Tagesstrukturierung und Beschäftigung erreichen können.

Die Tagesstätten leisten hierbei sowohl ambulante Betreuung zur sozialen Rehabilitation und tragen zur Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustandes des erkrankten oder behinderten Menschen bei.

Um den Menschen mit Behinderung den Zugang zu diesen Tageszentren weiter zu erleichtern und um diese schrittweise an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen, wurde vom Bezirk Unterfranken die Möglichkeit geschaffen, die Tagesstätte zunächst im Rahmen einer Erprobungsphase zu besuchen. Diese kann bis zu 6 Monate dauern.

Tagesstätten dienen auch der Vermeidung und Verkürzung von stationären Aufenthalten in Heimen und Kliniken, insbesondere tragen sie auch zur Entlastung der Angehörigen bei.

Von den Werkstätten für psychisch behinderte Menschen unterscheiden sich die Tagesstätten durch die Niedrigschwelligkeit und das geringe Anforderungsprofil der Arbeitsangeboten.

### **Leistungsangebot:**

- sozialtherapeutische oder arbeitspädagogische Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal
- ganzjährige Hilfen zur Tagesstrukturierung und Alltagsbewältigung (Öffnung an fünf Wochentagen mit einer Mindestöffnungszeit von 6 Stunden täglich und durchschnittlich 35 Stunden wöchentlich)
- niederschwellige Beschäftigungsangebote
- Bildungsmaßnahmen
- offene Kontakt- und Gruppenangebote, Teilnahme an einer Mittagsverpflegung, psychosoziale Beratung und Begleitung bei den Arbeits- oder Beschäftigungsangeboten
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- heilpädagogische und ergotherapeutische Maßnahmen
- Gesundheitsfürsorge, Krisenhilfe und Lebensbegleitung
- Sicherstellung der erforderlichen pflegerischen Hilfen
- Förderung und Erhalt sozialer Beziehungen sowie Gestaltung von gemeinschaftsfördernden Freizeitaktivitäten (auch am Wochenende)

## Ziele:

- Schaffung einer klaren Tagesstruktur mit Förderungs- und/oder Beschäftigungscharakter zur sinnvollen Tagesgestaltung
- Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Stabilisierung und Ausbau der vorhandenen Fähigkeiten im Sinne einer wirkungsvollen Hilfe zur Selbsthilfe
- Aufbau tragfähiger Sozialkontakte und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
- Reaktivierung von früheren Ressourcen und Fähigkeiten zur persönlichen Entwicklung
- Krisenbewältigung durch Vermittlung geeigneter Hilfen
- Prävention und Vermeidung einer Chronifizierung des Krankheitsverlaufes sowie Erhalt und Verbesserung der Gesundheitsvorsorge
- Steigerung der sozialen und beruflichen Inklusion, Eigenverantwortlichkeit, Kooperationsfähigkeit und Kontaktfähigkeit

## Rechtliche Voraussetzungen / Personenkreis:

Betreut werden psychisch kranke, seelisch wesentlich behinderte bzw. von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohte Menschen.

Für den einzelnen Besucher ist ein individuelles Betreuungs- und Förderprogramm unter Zugrundelegung der Instrumentarien des Gesamt-/Teilhabeplanverfahrens.

Für die Leistungen in der Tagesstätte erfolgt kein Einsatz von Einkommen und Vermögen. Die Finanzierung der Tagesstätten ist in der „**Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung von Tagesstätten für psychisch kranke Menschen und psychisch behinderte Menschen**“ geregelt.

## Zuverdienstprojekte

### Aufgaben:

Plätze in Zuverdienstprojekten sind Beschäftigungsangebote für Menschen mit jeglicher Behinderung, die trotz krankheitsbedingter Einschränkungen dauerhaft dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumindest nahe Tätigkeiten verrichten können. Sie sind aber kein Arbeitsmarktinstrument im eigentlichen Sinne.

Zuverdienstprojekte stellen ein niederschwelliges tagesstrukturierendes Angebot für eine stundenweise betreute Beschäftigung im Sinne einer arbeitsweltorientierten Tätigkeit dar und können besonders flexibel auf die unterschiedlichen Leistungsniveaus der betreuten Menschen eingehen.

Die Beschäftigten haben im Zuverdienst die Möglichkeit, ihren Lebensalltag aus eigenen Kräften bewältigen und gestalten zu können. Gleichzeitig können die Betroffenen ihre berufliche Belastungsfähigkeit testen und erweitern, so dass die Mitarbeit im Zuverdienst auch den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt bedeuten kann. Die Teilnehmer erhalten für die Mitarbeit eine sog. Motivationsprämie.

Zuverdienstprojekte können als eigenes Projekt oder in Anbindung an eine Tagesstätte für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen angeboten werden.

### **Leistungsangebot:**

- niederschwelliges Beschäftigungsangebot zur beruflichen Wiedereingliederung
- adäquate tagesstrukturierende Maßnahme
- Förderung durch qualifiziertes Personal bei gleichzeitiger Betreuung und Berücksichtigung des therapeutischen Effekts der Beschäftigung
- flexible, aber verbindlich vereinbarte Arbeitseinsätze, angepasst an die individuelle Leistungsfähigkeit (in der Regel unter 15 Stunden pro Woche)
- Hilfestellung bei Planung und Gestaltung der beruflichen Zukunft, insbesondere bei einem Wechsel in eine andere Einrichtung, zu einem Inklusionsprojekt oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Erhalt bzw. Aufbau einer Tagesstruktur durch eine sozialtherapeutisch begleitete, sinn- und identitätsstiftenden Tätigkeit
- Erhalt einer angemessenen Motivationszuwendung
- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Entwicklung beruflicher Perspektiven
- kein Reha-Druck zur Erreichung vorgegebener Rehabilitationsziele
- keine zeitliche Beschränkung der Beschäftigungsdauer

### **Ziele:**

- Stabilisierung sozialer Kontakte zu anderen Menschen
- Möglichkeit zur Teilhabe an der Arbeitswelt und damit auch am alltäglichen Leben
- psychische Stabilisierung durch regelmäßige Beschäftigung und Tagesstruktur im Vordergrund
- Zuverdienst kann auch Übergang zu dauerhafter Beschäftigung bedeuten oder die Rückkehr ins Berufsleben erleichtern
- Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen

### **Rechtliche Voraussetzungen / Personenkreis:**

Die Plätze in den Zuverdienstprojekten stehen psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen, sowie Menschen mit einer anderen Behinderung zur Verfügung.

Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Zuverdienstprojekt ist durch Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung über die vorhandene psychische Erkrankung bzw. Behinderung oder bei einer anderen Behinderung durch entsprechende aussagekräftige ärztliche Stellungnahmen nachzuweisen.

Für die Betreuung im Zuverdienst erfolgt kein Einsatz von Einkommen und Vermögen.

Der Bezirk Unterfranken fördert entsprechende Projekte in der Trägerschaft eines der Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder einer ihrer angeschlossenen Organisationen bzw. von sonstigen Maßnahmeträgern nach der „Vereinbarung zur Errichtung und Förderung von Zuverdienst Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung“.

Hiermit beabsichtigt der Bezirk Unterfranken auch die Schaffung von Inklusionsprojekten mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung nach, deren Teilhabe an einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt und bei denen eine zielgerichtete Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt ist.

## **Inklusionsprojekte / Inklusionsunternehmen**

Arbeitsplätze in Inklusionsprojekten bieten Beschäftigungsmöglichkeiten speziell für Menschen mit Behinderung, deren Eingliederung in einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

### **Aufgaben:**

Inklusionsprojekte können selbständige Inklusionsunternehmen oder unselbständige Inklusionsbetriebe und -abteilungen sein. Inklusionsunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Sie beschäftigen zwischen 25 Prozent und im Regelfall 50 Prozent schwerbehinderte Menschen. Bei Inklusionsbetrieben und -abteilungen handelt es sich um rechtlich unselbständige Teile privatwirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Arbeitgeber. Auch sie beschäftigen in erheblichem Umfang schwerbehinderte Menschen.

Das Spektrum der Branchen, in denen Inklusionsprojekte tätig sind, reicht von sozialen Dienstleistungen über Industrie, Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe bis hin zu IT-Firmen.

Arbeitsplätze in Inklusionsprojekten sind grundsätzlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen und bieten Menschen mit Behinderung einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz.

### **Leistungsangebot:**

- dauerhafte Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen bei tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung unter regulären Arbeitsbedingungen
- arbeitsbegleitende Betreuung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
- Unterstützung bei der Vermittlung in einen anderen Betrieb oder Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

- Teilzeitbeschäftigung ist möglich

### **Inklusionsamt / Integrationsfachdienst**

Vorrangig werden Inklusionsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Inklusionsamt gefördert. Das **Inklusionsamt** in Bayern ist Teil des „Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)“. Für Unterfranken befindet sich die Regionalstelle des ZBFS in Würzburg.

Wichtiger Partner der Inklusionsprojekte sind die **Integrationsfachdienste**. Diese arbeiten im Auftrag des Inklusionsamtes und der Träger der Arbeitsvermittlung und beruflichen Rehabilitation. Zu ihren Aufgaben gehört es, Arbeitgeber umfassend über alle in Betracht kommenden Leistungen zu informieren und auch bei der Beantragung von Leistungen mitzuwirken. Außerdem helfen sie Arbeitgebern, die schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigung anbieten wollen, geeignete Bewerber zu vermitteln und diese auf den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorzubereiten.

Ergänzend zur Förderung durch das Inklusionsamt hat der Bezirk Unterfranken eine eigene „**Richtlinie zur Förderung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Inklusionsprojekten für Menschen mit Behinderung**“ erlassen. Nach dieser Richtlinie kann der Bezirk Unterfranken als freiwillige Leistung einen arbeitsplatzbezogenen Zuschuss in Höhe von derzeit mtl. bis zu 600,00 EUR je Arbeitsplatz für diesen Personenkreis zur Verfügung stellen.

### **Ziele:**

- Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- Brücke zwischen den Werkstätten für behinderte Menschen und dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- dauerhafte Inklusion der Beschäftigten in das Berufsleben

### **Rechtliche Voraussetzungen / Personenkreis:**

Gefördert werden gemeinnützige Projekte in der Trägerschaft eines der Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder einer der ihnen angeschlossenen Organisationen bzw. eines privaten Unternehmens. Die Inklusionsprojekte müssen insbesondere die Grundkonzeption des Projektes und einen Nachweis über die Förderfähigkeit und Anerkennung als Inklusionsprojekt vorlegen.

Die Plätze in den Inklusionsprojekten stehen psychisch kranken und psychisch behinderten Menschen, sowie allen wesentlich behinderten Menschen zur Verfügung, deren Teilhabe an einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt und bei denen eine zielgerichtete Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt ist (alternativ):

- a) in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, insbesondere aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder

Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen. Hospitationen oder Praktika in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind nicht ausreichend. Die Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen ist jederzeit möglich.

- b) aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in einem Berufsbildungswerk, einem Berufsförderungswerk oder einer vergleichbaren Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.
- c) aufgrund einer Beschäftigung von mindestens sechs Monaten in einem anerkannten Zuverdienstprojekt.
- d) nach Beendigung des Modellprojektes „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)“.
- e) nach Beendigung einer schulischen Bildung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in einem Inklusionsprojekt.

Für die Gewährung des arbeitsplatzbezogenen Zuschusses im Rahmen der Beschäftigung in einem Inklusionsprojekt erfolgt beim Bezirk Unterfranken kein Einsatz von Einkommen und Vermögen.

## **Kontaktdaten**

### **Bezirk Unterfranken**

#### **Bezirk Unterfranken**

Sozialverwaltung  
Silcherstr. 5  
97074 Würzburg

Tel.: 09 31 / 79 59-0

Fax: 09 31 / 79 59-37 99

Weitere Informationen, Ansprechpartner und Übersichten, sowie die jeweils geltenden Richtlinien und Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des Bezirks Unterfranken:

[www.bezirk-unterfranken.de](http://www.bezirk-unterfranken.de)

### **Inklusionsamt**

#### **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**

Region Unterfranken

#### **Inklusionsamt**

Georg-Eydel-Str. 13  
97082 Würzburg

[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

Tel.: 09 31 / 41 07-2 92

[inklusionsamt.ufr@zbfs.bayern.de](mailto:inklusionsamt.ufr@zbfs.bayern.de)

## **IMPRESSUM**

Bezirk Unterfranken  
Sozialverwaltung  
Silcherstr. 5  
97074 Würzburg  
Tel. 0931 / 7959 -0

E-Mail:

[sozialverwaltung@bezirk-unterfranken.de](mailto:sozialverwaltung@bezirk-unterfranken.de)

Internet:

[www.bezirk-unterfranken.de](http://www.bezirk-unterfranken.de)

ViSdP:

Bezirk Unterfranken  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.  
Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.  
Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.  
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

**Stand: Januar 2022 (2. Auflage)**